



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 02

Rosenheim, 12.01.2022

168. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten
Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen 8

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber und Druck: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Kreisgebiet, erlässt der Landkreis Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG und Ziffer 6.1 der AV Isolation in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim „Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen“ veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38 vom 03.11.2021 und zuletzt geändert durch das Amtsblatt Nr. 46 vom 29.12.2021, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021, Az.:G5ASz-G8000-2020/122-925, vom 9. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-246, vom 15. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-267, vom 29. Oktober 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-454 und vom 11. Januar 2022, Az. G51z-G8000-2022/44-13 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Quarantäne von Kontaktpersonen und Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) abrufbar unter https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/01/kons_lesefassung_av_isolation_20220111.pdf wird verwiesen.
- Im Hinblick auf den Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung und der derzeit aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises Rosenheim vom 03.11.2021 in Quarantäne befindlichen Personen gilt:

Die Beendigung der Quarantäne richtet sich nun für alle sich derzeit in häuslicher Absonderung befindlichen Personen ausschließlich nach der o.g. AV Isolation des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes angeordnet wurde, kann bei asymptomatischen engen Kontaktpersonen die zehn tägige Quarantäne daher nun mit einem Test am siebten Tag nach dem Kontakt mit einem Indexfall verkürzt werden. Bei Fragen dazu wird auf die Corona-Hotline der Stadt und des Landkreises Rosenheim oder auf den zuständigen Fallermittler verwiesen.

Begründung:

Die mit oben genannter Allgemeinverfügung erlassenen Festlegung eines erweiterten Absonderungszeitraums ist nach neuer fachlicher Bewertung des Staatlichen Gesundheitsamtes und im Hinblick auf die sich auf dem Vormarsch befindliche Variante Omikron überholt. Bisherige Studiendaten weisen darauf hin, dass Omikron zwei bis drei Mal infektiöser ist als die Delta-Variante. Zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur und aufgrund der vermutlich etwas kürzeren Inkubationszeit der Variante Omikron erfolgte bundesweit - so auch in Bayern - eine Anpassung der Quarantänedauer. Dieser Einschätzung der Lage von Bund und Ländern folgt auch das Landratsamt Rosenheim.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.**
- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
- **Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.**
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- **Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten** infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.01.2022

gez.

Rohde
Regierungsrätin